



1. ZEICHENERKLÄRUNG

1.1 Für die Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Offentliche Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Baugrenze
 - Private Grünflächen die gärtnerisch gestaltet werden (Baum- und Buschgruppen)
 - Offentliche Grünflächen (Parkanlage) (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - Sichtflächen die von der Bebauung oder Bewuchs über 0,80 m über OK-Straße freizuhalten sind
- SO (WOCH)** Sondergebiet Wochenendhausgebiet (§ 10 BauNVO)
- SO (FERIENH)** Sondergebiet Ferienhausgebiet (§ 10 BauNVO)
- 1/11 max. zulässige Bauweise, Traufhöhe bei II max. 6,00 m, Traufhöhe bei I max. 3,00 m
 - 24° - 42° Dachneigung max. Firsthöhe 7,50 m
 - 0,2 Grundflächenzahl
 - 0,2 Geschossflächenzahl
 - ↔ Hauptfirstrichtung
- Flächen für Versorgungsanlagen (Elektrizität) (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
 - SD/WD/PO Satteldach, Walmdach, Pultdach
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
 - Führung von unterirdischen Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
 - Mit Leitungsrecht zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 - Offentl. Straßenverkehrsflächen, die nicht zum Ausbau vorgesehen sind

1.2 Für die Hinweise

- Vorfl. Wohngebäude
- vorh. Nebengebäude
- Besteh. Grundstücksgrenzen
- Flurstücksnummern
- Höhenschichtlinien
- Wasserfläche (See)

1.3 Für die nachrichtlichen Übernahmen

- Vorgeschlagene Teilung der Grundstücke
- 1.3.1 Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet dies unverzüglich den Unteren Denkmalschutzbehörden beim Landratsamt Schweinfurt oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen (Art. 8 Denkmalschutzgesetz).
- 1.3.2 Wer in einem Wald oder in einer Entfernung von weniger als 100 m davon eine offene Feuerstätte errichten oder betreiben will, bedarf der Erlaubnis. Diese Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn das Vorhaben der Sicherheit, der Landeskultur, des Naturschutzes und der Erholung nicht zuwider läuft und Belästigungen möglichst ausgeschlossen sind (Art. 17 Abs. 1 und 2 BayWaldG).

- 100 m - Zone
- Waldgrenze

2. WEITERE FESTSETZUNGEN

- 2.1 Für das Bauland wird eine Nutzung als Sondergebiet (SO) für Wochenendhäuser und Ferienhäuser gemäß § 10 Abs. 1 BauNVO festgesetzt. Das Wochenendhaus- und Ferienhausgebiet dient ausschließlich zu Zwecken der Erholung und dem Freizeitwohnen.
- 2.2 Für das Baugebiet wird die offene Bauweise festgesetzt.
- 2.3 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dürfen bis auf das Haus der Begegnung nur Wochenendhäuser und Ferienhäuser als Einzelhäuser oder Doppelhäuser in Massiv- oder Holzbaueise errichtet werden. Jede andere Nutzung als Gewerbe- oder Handwerksbetrieb, als Gaststätte, Cafe oder Wohnhaus, Fremdenbetrieb, als Verkaufsstelle für jede Art von Waren, für Ausstellungszwecke, für die Errichtung von Läden, Lagerzwecke sowie für die Haltung von Tieren (z. B. als Bienenhaus, Hühnerhaus, Hundezwinger, Stall usw.) ist untersagt.
- 2.4 Mit Rücksicht auf die Eigenart des Gebietes sind grundsätzlich unzulässig Nebengebäude aller Art wie z. B. Baracken, Nebenanlagen, Gartenhäuser, Aborthütten, Gewächshäuser, Aussichtstürme, Ställe u. ä. Weiterhin ist unzulässig, das Aufstellen von Wohnwagen und Warenautomaten aller Art, die Errichtung von Tier- und Pflanzgehegen, die oberirdische Lagerung von Tanks außerhalb der Gebäude, sowie das Aufstellen von Masten. Zulässig sind Schuppen in Massivbaueise oder in Holzkonstruktion zur Unterbringung von Garten- und Sportgeräten bis zu einer max. Größe von 20 qm auch außerhalb der Baugrenzen. Nebengebäude dürfen nicht für Wohnzwecke verwendet werden.
- 2.5 Die max. zulässige Grundfläche für Wochenend- und Ferienhäuser wird auf max. 100 qm festgesetzt.
- 2.6 Für die Wochenend- und Ferienhäuser sind sofern keine Garagen errichtet werden, Stellplätze für Fahrzeuge auf den Grundstücken vorzusehen.
- 2.7 Vor sämtl. Garagen ist ein Stauraum von mind. 5,00 m einzuhalten.
- 2.8 Für die Regelung der Abstandsflächen ist die BayBO in der jeweiligen gültigen Fassung maßgebend.
- 2.9 Die Einfriedung darf nur mit Holz- oder Maschendrahtzäunen bis zu einer Höhe von 1,50 m erfolgen. Die Hinterpflanzung mit einheimischen Heckenpflanzen und Sträuchern ist erforderlich.
- 2.10 Bestehende Baumbestände sind weitgehend zu erhalten. Die Bepflanzung der Grundstücke mit einheimischen Bäumen und Sträuchern ist im Einvernehmen mit dem Kreisfachberater für Gartenbau und Landschaftspflege vorzunehmen.
- 2.11 Die baulichen Anlagen sind so zu gestalten, daß sie nach Form, Werkstoff und Farbe nicht verunstaltet wirken und sich der Landschaft anpassen. Insbesondere sind grelle Farbanstriche sowie bunte Kunststoffplatten nicht gestattet.
- 2.12 Dachgeschosse, die nach den Bestimmungen der Bayer. Bauordnung Vollgeschosse sind, bleiben bei der Berechnung der Zahl der Vollgeschosse außer Betracht.
- 2.13 Den Bauwilligen werden vor Baubeginn Schürfgruben zur Erkundung des Grundwassers empfohlen.
- 2.14 Sämtliche Kamine sind zum Schutze des naheliegenden Waldes mit den üblichen Funktängern auszurüsten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB vom 1. JUNI 1987 bis 1. JULI 1987 in Stadtlauringen öffentlich ausgelegt.

Stadtlauringen, den 20. JULI 1987

Der Markt Stadtlauringen hat mit Beschluß des Marktgemeinderates vom 9. JULI 1987 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Stadtlauringen, den 20. JULI 1987

Der Bebauungsplan wurde mit Beschluß des Landratsamtes Schweinfurt vom 15.12.1987 Nr. 5.3 - 610 - 23/1 genehmigt.

Schweinfurt, 15.12.1987

Die Erteilung der Genehmigung / die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 8. JAN. 1988 bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht in der Gemeindekanzlei während der Dienststunden bereit liegt (§ 12 Satz 2 BauGB). Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gem. § 12 Satz 4 BauGB inkraft getreten.

Stadtlauringen, den 8. Jan. 1988

BEBAUUNGSPLAN DES MARKTES STADTLAURINGEN FÜR DAS BAUGEBIET „SÜDÖSTLICH DES ELLERTSHAUSER SEES“, IM GT. ALTENMÜNSTER LDKR. SCHWEINFURT M

1:1000

OEERLENBACH, DEN	10.01.1985	DER ARCHITEKT:
GEANDERT, DEN	20.03.1985	GEANDERT, DEN
GEANDERT, DEN	20.09.1985	GEANDERT, DEN
GEANDERT, DEN	31.10.1986	GEANDERT, DEN
GEANDERT, DEN	05.03.1987	GEANDERT, DEN
GEANDERT, DEN	14.05.1987	GEANDERT, DEN

Architekt: OERLENBACH, BERGER & PARTNER
7250 OERLENBACH, BERGER & PARTNER
Telefon 09728/0498